

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 006-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.48

Eingereicht am: 15.01.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 21.01.2016

RRB-Nr.: 221/2016 vom 24. Februar 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Arbeit lohnt sich!

Es ist richtig und wichtig, dass Flüchtlinge und vorläufig anerkannte Menschen im Asylbereich für den Arbeitsmarkt vorbereitet sind und in diesen integriert werden. Somit können sie unsere Sozialhilfe entlasten, und die Staatskasse kann mit ihren Steuergeldern sogar Einnahmen generieren. Mit der Annahme der Motion Sancar (059-2015) vom 19.02.2015 «Die Integration der vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt lohnt sich für alle» hat der Grosse Rat sich mit einer klaren Mehrheit für diesen Grundsatz entschieden.

Mit Erstaunen erfahren wir nun aus der Presse, dass der Regierungsrat kurz vor Weihnachten entschieden hat, die 100 Franken, die den Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen als Motivationszulage für ihre Arbeit monatlich bezahlt wird, zu streichen. Dieser Kleinstbetrag entspricht keineswegs der geleisteten Arbeit und ist in dem Sinne keine gerechte «Entlohnung». Diese Leute leisten wichtige Arbeit, sie putzen unsere Trams, unsere Haltestellen (Bern Mobil) und sie bereiten sich in der Küche von La Cultina für eine Stelle in der Gastronomie vor. Es handelt sich hier also um eine symbolische Abgeltung für die Arbeit, die eigentlich ja viel mehr Wert wäre. Dennoch kann man es knapp akzeptieren, dass sie auch dazulernen können, also auch etwas erhalten.

Besonders merkwürdig beim Entscheid ist der Grund, nämlich dass der Regierungsrat diesen symbolischen Betrag aufhebt, weil die Finanzkontrolle fehlende rechtliche Grundlagen vermerkt

habe. Die Aufgabe des Regierungsrates ist es, aktiv und vorausschauend Wege zu suchen, auf denen dieser sinnvolle Ansatz weiterverfolgt werden kann, anstatt klein beizugeben, das heisst in diesem Fall rechtliche Grundlagen vorzubereiten, anstatt die Motivationszulagen zu streichen, ohne weitreichende Folgen zu berücksichtigen.

Bei der Arbeit, die Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene leisten, ist der Lerneffekt gross. Der vom Kanton gewährleistete Betrag für diesen wichtigen Ansatz ist nicht hoch, aber für die Betroffenen enorm wichtig und hat einen grossen Einfluss auf ihre Motivation. Die Aufhebung dieses symbolischen Betrags ist inakzeptabel und wirft grundsätzliche Fragen auf.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Findet er es wichtig, dass Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene in den Arbeitsmarkt integriert werden sollten?
2. Versteht der Regierungsrat die oben erwähnten Tätigkeiten der Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen als richtige und wichtige Arbeit, die mindestens mit einer Motivationszulage anerkannt wird?
3. Findet er die 100 Franken für diese Tätigkeiten genug?
4. Ist er bereit, den nötigen Betrag im bisherigen Rahmen für die oben erwähnten Tätigkeiten wieder zu gewährleisten?

Begründung der Dringlichkeit: Der Regierungsrat hat kurz vor Weihnachten mitgeteilt, dass er die Motivationsbeiträge von monatlich 100 Franken für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene auf Januar 2016 sistieren möchte. Die Betroffenen und deren Betreuungsorganisationen sind verunsichert. Deshalb ist es wichtig, dass der Regierungsrat zu den gestellten Fragen so schnell wie möglich Stellung nimmt und die Öffentlichkeit informiert.

Antwort des Regierungsrates

Die Integration von Flüchtlingen (FL) und vorläufig Aufgenommenen (VA) in den Arbeitsmarkt ist für den Regierungsrat äusserst wichtig. Die Aufgabe der GEF ist dabei, diese Personen mittels gezielten Integrationsmassnahmen auf dem Weg dahin zu unterstützen. Hierfür steht eine Reihe spezifischer Integrationsangebote bereit.

Von der Streichung der Motivationszulage betroffen ist nur die Personengruppe der vorläufig Aufgenommenen, die weniger als sieben Jahre in der Schweiz leben. Für die Ausrichtung der Asylsozialhilfe an diese Personengruppe ist die Polizei- und Militärdirektion (POM) zuständig. Im Rahmen der Asylsozialhilfe sind keine finanziellen Anreize für Integrationsbemühungen vorgesehen. . Flüchtlinge und länger anwesende vorläufig Aufgenommene werden auf der Basis des Sozialhilfegesetzes gemäss den SKOS-Richtlinien unterstützt und können eine Integrationszulage erhalten.

Die GEF hat bislang durch die Ausrichtung der Motivationszulage versucht, denselben Anreiz zur Integration für vorläufig Aufgenommene zu schaffen, wie er für Flüchtlinge durch die Ausrichtung

einer Integrationszulage besteht. Diese Handhabung wurde nun von der Kantonalen Finanzkontrolle aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage, als unzulässig beurteilt, weshalb diese Leistung eingestellt werden musste.

Frage 1:

Ja

Frage 2:

Nicht alle Programme sind mit Einsatzplätzen im zweiten Arbeitsmarkt verknüpft. Es gibt auch Programme, welche der sozialen Integration dienen. Das hier geleistete Engagement der Teilnehmenden ist gesellschaftlich nicht gleichermassen sichtbar, aber mindestens genauso wichtig.

Der Einsatz, den vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge in Integrationsprogrammen leisten, ist wichtig. Dies für den Erwerb von Schlüsselkompetenzen sowie für die Integration und Vermittelbarkeit in den ersten Arbeitsmarkt. Der Einsatz, den die Personen im Rahmen dieser Programme leisten, kann jedoch nicht per se mit einer Arbeit im ersten Arbeitsmarkt gleichgesetzt werden. Wäre dies so, müsste die Arbeit auch entsprechend entlohnt werden. Spezifische Integrationsprogramme sollen in erster Linie bestehende Ressourcen fördern, Defizite ausgleichen und Bildungsarbeit leisten. Die Teilnahme an einem Integrationsprogramm zeigt, dass jemand gewillt ist, sich für den Einstieg in den Arbeitsmarkt einzusetzen. Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, dass Engagement, welches auf die Erwerbsintegration zielt, belohnt wird. Insofern ist auch ein Anreizsystem, das auf Arbeitsintegration zielendes Verhalten finanziell belohnt, wichtig und sinnvoll.

Frage 3:

Eine Motivationszulage ist nicht ein Lohn, sondern ein finanzieller Anreiz. Die Bemessung dieses Anreizes richtete sich nach der Integrationszulage, die für alle anderen sozialhilfebeziehenden Personen entrichtet werden kann. Die Höhe der Motivationszulage von CHF 100.- (bzw. bis zu CHF 200.- bei alleinerziehenden Personen) war darum angemessen.

Frage 4:

Die gesetzliche Grundlage zur Ausrichtung einer Motivationszulage ist derzeit umstritten. Der Regierungsrat ist jedoch bestrebt, ein geeignetes Anreizmodell für vorläufig Aufgenommene Personen wieder einzuführen. Die notwendigen Abklärungen dafür laufen bereits.

Verteiler

- Grosser Rat